

Bestätigung des Vereins über das Fortbestehen des Bedürfnisses gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 WaffG

Angaben zum Erlaubnisinhaber (vom Erlaubnisinhaber auszufüllen):

Familienname:	
Vornamen (Rufname unterstreichen):	
Geburtsdatum und Geburtsort:	
Anschrift des Hauptwohnsitzes:	
Telefonnr./E-Mailadresse: <i>(freiwillige Angabe für Rückfragen)</i>	

Angaben zum Verein (vom Verein auszufüllen):

Name des Vereins:	
Vereinsregisternummer:	
vertreten durch:	
Anschrift:	
Telefonnr./E-Mailadresse: <i>(freiwillige Angabe für Rückfragen)</i>	

Es wird bestätigt, dass Frau / Herr _____ weiterhin Mitglied des o. g. Vereins ist und als Inhaber einer Waffenbesitzkarte **im vergangenen Jahr regelmäßig, d. h. mindestens zwölf Mal pro Jahr auf das Kalenderjahr verteilt**, am Schießsport als Sportschütze teilgenommen hat. Die Teilnahme erfolgte auf

- eigenen Schießanlagen und / oder
- angemieteten Schießanlagen.

Unterschrift des Erlaubnisinhabers

Unterschrift des Vorstandes

**Für die Verantwortlichen des Vereins zur Information:
Auszüge aus den dazu bestehenden Rechtsvorschriften und Hinweisen**
bezogen auf § 4 Abs. 4 Satz 1 WaffG

§ 4 Abs. 4 WaffG

(4) Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.

Verwaltungsvorschrift zum WaffG – zu § 4 Abs 4 WaffG:

4.4 Die Möglichkeit der Waffenbehörde, aus konkretem Anlass (z. B. bei Anhaltspunkten für Missbrauch) im Einzelfall das Fortbestehen des Bedürfnisses zu überprüfen (vgl. § 45), bleibt unberührt. Mit der Regelung des § 4 Absatz 4 Satz 3 wird der Behörde das Ermessen eingeräumt, auch nach der bisher einmaligen Regelüberprüfung nach drei Jahren, das Fortbestehen des Bedürfnisses zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt anlassbezogen, d. h. wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Waffenbesitzer kein Bedürfnis mehr hat. Mit § 4 Absatz 4 Satz 3 wird keine Regelüberprüfung alle drei Jahre eingeführt. Hiermit soll die Grundlage geschaffen werden, Fällen nachgehen zu können, in denen der Waffenerlaubnisinhaber offensichtlich kein Bedürfnis mehr hat. Der Prüfungszeitraum umfasst in der Regel die letzten zwölf Monate. Für die Bedürfnisüberprüfung nach Satz 3 gelten nicht die Voraussetzungen bei der Ersterteilung. Für Mitglieder eines Vereins, die einem anerkannten Schießsportverband angehören, genügt es bei der Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4, dass die fortbestehende schießsportliche Aktivität **und die Mitgliedschaft im Verband** durch geeignete Nachweise, z. B. durch eine Bescheinigung des Vereins oder durch Vorlage eines Schießbuchs bestätigt wird, dass der Sportschütze weiterhin schießsportlich aktiv **und dem anerkannten Verband als Mitglied gemeldet ist**. Bei Jägern kann das Fortbestehen des Bedürfnisses grundsätzlich bei einem gelösten Jagdschein unterstellt werden. Die schießsportliche Aktivität orientiert sich für diejenigen, die das Waffenkontingent überschreiten an § 14 Absatz 3. Anknüpfungspunkt für die Feststellung eines fortbestehenden Bedürfnisses ist damit eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforisationsformen lassen es nicht zu, eine konkrete Mindestzahl festzulegen. Für alle anderen Sportschützen gelten für die Überprüfung des Bedürfnisses dieselben Grundsätze wie für die Prüfung der Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis. Die schießsportliche Betätigung unterliegt als Freizeitsport – wie im Übrigen in jeder Sportart – zeitlichen Schwankungen hinsichtlich der ausgeübten Intensität. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich beim Sportschießen nicht nur um spitzensportliche Betätigung handelt, sondern vor allem auch um Breitensportliches Schießen. Im Rahmen der Überprüfung hat die Behörde daher auch die Gründe zu berücksichtigen, aus denen der Sportschütze bei fortbestehender Mitgliedschaft nachvollziehbar gehindert war, den Schießsport auszuüben (z. B. bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland, einem vorübergehenden Aussetzen insbesondere aus beruflichen, gesundheitlichen Gründen oder familiären Gründen). Dies gilt entsprechend auch für eine Überprüfung des Bedürfnisses bei Jägern. Für die erneute Überprüfung des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 Satz 1 gelten ansonsten dieselben Grundsätze wie für die Prüfung bei der Ersterteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis.